

---

---

**1. Satzung / Ordnung:**

**Recyclinghof  
Benutzungs- und Gebührensatzung**

**2. In der Fassung vom:**

**11.11.2009  
rechtskräftig seit 01.12.2009**

---

---

Aufgrund

- der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757),
- der §§ 13 bis 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618),
- der §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (HAKA) in der Fassung vom 20.12.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619, 645),
- der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),
- sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen.

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach am 11.11.2009 die nachstehende Recyclinghof-Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Stadt Butzbach betreibt für die Einwohner des Wetteraukreises mit Ausnahme der Einwohner der Stadt Bad Vilbel zur Annahme der in Absatz 2 genannten Abfälle einen Recyclinghof in Butzbach.
- (2) Auf dem Recyclinghof werden auf freiwilliger Basis nachfolgend aufgeführte verwertbare und deponierbare Abfälle aus privaten Wetterauer Haushalten außer denjenigen von Bad Vilbel angenommen und einer geordneten Verwertung oder Beseitigung zugeführt:
  - a) Sperrmüll
  - b) Korken
  - c) Metall
  - d) Flachglas
  - e) Grünabfall
  - f) Bauschutt
  - g) Papier, Pappe, Kartonagen
  - h) Elektrokleingeräte
  - i) Elektrogroßgeräte
  - j) Kühlgeräte
  - k) Pkw- und Motorradreifen
  - l) Behälterglas
  - m) Leichtverpackungen
  - n) Altkleider
- (3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 genannten privaten Haushalten sind auch sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, sowie Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 3 Abs. 12 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes berechtigt, Elektrogeräte im Sinne des Absatzes 2 h) bis j) an den Recyclinghöfen anzudienen.
- (4) An den Recyclinghöfen dürfen die unter Absatz 2 h) und i) genannten Elektrogeräte nur bis zu einer Anzahl von 20 Stück angedient werden.

**§ 2 - Benutzung**

- (1) Der von der Stadt Butzbach bereitgestellte Recyclinghof steht zur Annahme von Abfällen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und darf nur zu diesem Zweck betreten werden.
- (2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung
- (3) Andere als in § 1 Abs.2 genannte Abfälle sind von der Entsorgung auf dem Recyclinghof ausgeschlossen. Die Stadt oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall von der Anlieferin / dem Anlieferer über die nach § 4 zu zahlende Gebühr zu tragen.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann die Anlieferin / der Anlieferer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

**§ 3 - Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr / Zahlungsweise**

- (1) Der Gebührenanspruch gegenüber der Abfallbesitzerin bzw. dem Abfallbesitzer entsteht und wird fällig bei Abgabe des Abfalls an der Annahmestelle auf dem Recyclinghof.
- (2) Die Gebühr ist an der Annahmestelle in bar zu entrichten. Die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer erhält einen Gebührenbescheid über angenommene Abfallarten, Menge der jeweiligen Abfallart und Gebühr.

**§ 4 - Gebühr**

- (1) Die Bemessung der Gebühr für die Annahme von Sperrmüll, Metall, Flachglas; Bauschutt, Grünabfall, Papier, Pappe und Kartonagen ist das Gewicht, das durch auf dem Recyclinghof installierte und geeichte Waage ermittelt wird.

Maßgebend ist der Wiegesausdruck des Recyclinghofes.

Es gelten hierfür folgende Gebührensätze:

1. Sperrmüll	je angefangene Kilogramm	0,20 €
2. Metall	je angefangene Kilogramm	0 €
3. Flachglas	je angefangene Kilogramm	0 €
4. Grünabfälle	je angefangene Kilogramm	0,06 €
5. Bauschutt	je angefangene Kilogramm	0,05 €
6. Papier, Pappe, Kartonagen	je angefangene Kilogramm	0 €

- (1) Die Gebühr für die Annahme PKW- und Motorradreifen erfolgt pro Stück.  
Hierfür wird eine Gebühr von 3,50 € je Stück erhoben.
- (2) Für die unter § 1 Absatz 2 b); h) bis j) und Absatz 2 l) – n) genannten Abfälle wird keine Gebühr erhoben.

**§ 5**

Sollte in dieser Satzung keine abschließende Regelung getroffen sein, so gilt ergänzend die Abfallsatzung der Stadt Butzbach vom 01.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6 - In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft.